

<b>Dienstanweisung zur Berücksichtigung sozialer Belange im städtischen Beschaffungswesen vom 5. Oktober 2010</b>	<b>VV</b>
	<b>2/10</b>

Die 1992 in Rio de Janeiro beschlossene Agenda 21 fordert ein ethisches Leitbild, das eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung für alle Menschen und die Umwelt vorsieht. Die Einhaltung weltweit gültiger sozialer und ökologischer Arbeitsschutz-Mindeststandards (Gesundheitsschutz, Sicherheit, Mindestalter, Entlohnung, Überstundenregelung, Recht auf gewerkschaftliche Zusammenschlüsse etc.) ist dafür eine wesentliche Voraussetzung.

Grundsätzlich sollten Waren aus regionaler und ökologischer Produktion bevorzugt werden. Trotzdem stammen viele Waren unseres täglichen Konsums aus Ländern, in denen die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards gesetzlich nicht geregelt ist oder nicht kontrolliert wird. Daher kommt es häufig zu massiven Verletzungen international anerkannter Arbeitsrechte, schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Arbeiterinnen und Arbeitern und nicht zuletzt auch zu ausbeuterischer Kinderarbeit.

Die Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit und die Bevorzugung von Produkten aus fairem Handel unterstützt die Produzenten in den Entwicklungsländern. Sie ermöglicht den Menschen eine würdige Existenz aus eigener Kraft. Gerechte Handelsbeziehungen verbessern die Lebensbedingungen der Menschen, stärken die Binnenwirtschaft und bauen ungerechte Weltwirtschaftsstrukturen ab. Sie verhindern einen aus der Armut heraus erzwungenen Raubbau an der Umwelt.

Kommunen haben eine besondere Verantwortung, Ausgaben vernünftig und mit möglichst weit gestreutem Nutzen zu tätigen. Die Beachtung sozialer Mindeststandards gehört ausdrücklich dazu.

### **Teil 1: Ausbeuterische Kinderarbeit**

1. Begriffsbestimmung: Das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit umfasst insbesondere
  - alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten
  - Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
2. Bei folgenden Produktgruppen kommt ausbeuterische Kinderarbeit in Betracht, sofern diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden:
  - Sportbekleidung, Sportartikel, insb. Bälle
  - Spielwaren
  - Teppiche
  - Textilien
  - Lederprodukte
  - Billigprodukte aus Holz
  - Natursteine

- Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Kakao und kakaohaltige Produkte, Orangen- und Tomatensaft sowie Schnittblumen
- 3. Bei Beschaffungen sind künftig nur Produkte zu berücksichtigen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Nachzuweisen ist dies entweder durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation (z. B. Rugmark-Siegel für Teppiche ohne Kinderarbeit oder TransFair-Siegel für Agrarprodukte) oder durch eine Eigenerklärung (s. Anlage).

### **Teil 2: Produkte aus fairem Handel**

1. Fair gehandelte Waren sind Produkte die mit dem TransFair-Zeichen, bzw. bei Schnittblumen mit dem FLP-Zeichen (Flower-Label-Programm) gekennzeichnet sind.
2. Importwaren im Sinne dieser Bestimmungen sind:  
Kaffee, Tee, Orangensaft, Kakao und kakaohaltige Produkte, Sportbälle, Schnittblumen.
3. Die unter 2. genannten Importwaren sind aus fairem Handel zu beschaffen, sofern ein entsprechendes Angebot verfügbar und wirtschaftlich vertretbar ist.

Diese Dienstanweisung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Biberach an der Riß, 05.10.2010

gez.  
Fettback  
Oberbürgermeister

**Erklärung  
zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten  
aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
- Spielwaren;
- Teppiche;
- Textilien;
- Lederprodukte;
- Billigprodukte aus Holz;
- Natursteine;
- Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen.

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden?

Ja       Nein

2. Falls ja, ist eine der beiden folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung ankreuzen!

a) Ich/Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

Ja

Kann die Erklärung unter a) nicht abgegeben werden, ist folgende Erklärung notwendig:

b) Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unsere Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

Ja

3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. - nach Vertragsschluss - den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Ort, Datum

Firmenstempel  
Rechtsverbindliche Unterschrift

